

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
Fischkai 31
27572 Bremerhaven
Telefon: 0471/97254-11 od. 0471/97254-19
E-Mail: Poststelle@sfa.niedersachsen.de



Anlage II zur Mittleren und Großen Fischereikarte

Nach §§ 4 und 5 der Niedersächsischen Küstentischereordnung (NKüFischO) vom 03.03.2006 (Nds. GVBl. S. 108) in Verbindung mit dem Erlass des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 02.10.1978 – 205-3101-167 – wird die Hamen-, Aalkorb- und Reusenfischerei an der Unterweser ab 01.01.1979 gesondert geregelt.

Die Mindestmaschenöffnungsweite bei Fanggeräten für die Speisekrabbenfischerei darf nicht unter 16 mm liegen.

Die Benutzung von Schleppnetzen, Stellnetzen oder einem Hamen von mehr als 2 m Kantenlänge ist den NF-Fischern verboten; eine Baumkurre darf von ihnen nur benutzt werden, wenn die Gesamtlänge des Schiffs nicht über 8 m liegt und die Baumkurre maximal 3 m lang ist oder wenn mehrere Baumkurren verwendet werden, deren Gesamtbaumlänge maximal 4 m beträgt.

Eine Beschränkung der Anzahl der erlaubten Fanggeräte entfällt für die Haupt- und Nebenerwerbsfischerei.

Der Erwerbsfischerei vorbehaltene Fanggebiete:

In den nachfolgend aufgeführten Gebieten darf die Fischerei (Hamen-, Aalkorb- und Reusenfischerei) nur von Haupt- und Nebenerwerbsfischern ganzjährig durchgeführt werden:

- Unterweser bei Brake:
km 42,0 bis 37,0 Ostseite
km 39,0 bis 40,0 Westseite

Hamenkutter, die in einem Strich hintereinander liegen, müssen einen Abstand von 1 km einhalten. Liegen sie nebeneinander, so ist genügend Abstand einzuhalten. Das zuerst ankommende/ankernde Schiff hat dabei Platzrecht.